

Abteilungsordnung Tennis im Sportverein Erpfting e.V.

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Die Abteilung trägt den Namen "Sportverein Erpfting e.V. Abteilung Tennis".
- 1.2 Der Sitz der Abteilung ist in Erpfting.
Die Tennisanlage befindet sich in Erpfting Flur-Nummer 292/2.
- 1.3 Zweck und Ziel der Tennisabteilung ist, den Tennissport auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern und sein Interesse zu wahren. Sein Ziel ist die Erziehung der Jugend im fairen Sportgeist und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.
- 1.4 Die Abteilung erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
- 1.5 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

2. Verbandszugehörigkeit

Die Tennisabteilung ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen, solange die von der Abteilungsversammlung festgesetzte Höchstzahl nicht erreicht wird.
- 3.2 Eine Mitgliedschaft in der Tennisabteilung setzt eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.
- 3.3 Für die Aufnahme in die Tennisabteilung wird eine Aufnahmegebühr festgelegt.
- 3.4 Die Beitrittserklärung zur Tennisabteilung ist schriftlich bei der Abteilungsleitung einzureichen. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 3.5 Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
Der Austritt aus der Tennisabteilung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und der Abteilungsleitung bis zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich zu erklären.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, wegen Schädigung des Ansehens der Abteilung oder mutwilliger Beschädigung der Anlage sowie Nichtbezahlung der Aufnahmegebühr bzw. des Jahresbeitrags.



- 3.7 Über einen Ausschluss entscheidet die Abteilungsleitung.
- 3.8 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an der Abteilung.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

6. Abteilungsleitung

6.1 Die Abteilungsleitung besteht aus:

- 1. Abteilungsleitung
 - 2. Abteilungsleitung
 - 3. Abteilungsleitung
- Schriftführer
Kassierer
Sportwart

6.2 Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung selbständig. Sie hat das Recht, im eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden.

6.3 Die Rechtsvertretung der Abteilung (§ 26 BGB) liegt beim Hauptverein.

6.4 Die Abteilung kann Geschäfte bis zur Höhe von € 3000,- abwickeln. Der Abteilungsleiter gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht bei der Mitgliederversammlung ab.

6.5 Die Abteilungsleitung wird durch Beschluss der Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Abteilungsleitung ein neues Mitglied kommissarisch einzusetzen.

7. Abteilungsversammlung

7.1 Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Versammlung muss stattfinden, wenn dieses von einem Drittel der volljährigen Mitglieder oder von der Abteilungsleitung beantragt wird.



7.2 Die Abteilung beschließt über:

- die Aufnahmegebühr
- den Abteilungsbeitrag
- die zu erbringende Arbeitsleistung
- die Entlastung und Neuwahl der Abteilungsleitung
- die Änderungen der Satzungsordnung
- alle Punkte der jeweiligen Tagesordnung

7.3 In allen Abteilungsversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7.4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

8. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Abteilungsbeitrages sowie zur Ableistung etwaiger Arbeitsstunden verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Beträge, sowie Dauer der Arbeitsleistung entscheidet die Abteilungsversammlung.

9. Auflösung

Die Auflösung der Abteilung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Die Fristen und Mehrheiten richten sich dabei nach den Forderungen der Satzung des Hauptvereins. Ein eventuelles Vermögen der Abteilung geht an den Hauptverein über und ist von diesem bis zu einer eventuellen Neugründung einer Tennisabteilung treuhänderisch zu verwalten.

Erpfting, März 2005

Die Abteilungsleitung

